



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1998	Nummer 40
---------------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	29. 9. 1998	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell	571
203014	15. 9. 1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.	562
20320	11. 9. 1998	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	564
223	18. 9. 1998	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)	564
301	22. 9. 1998	Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 der Insolvenzordnung	570
	9. 9. 1998	Verordnung zur Neufestsetzung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial gemäß § 3a Abs. 1, 2 und 3 Hochschulgebührengesetz	571

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

203014

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. September 1998

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NW. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Allgemeine Laufbahnverordnung,
Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes

(1) Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gilt die Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NW. 1996 S. 1), geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GV. NW. S. 396), soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes dürfen beschäftigt werden

 1. in den Feuerwehren einschließlich der Leitstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie in den Feuerwehren des Landes,
 2. in den Kreisen für die diesen beim vorbeugenden Brandschutz, bei der Ausbildung im Feuerschutz, bei der Gefahrenabwehr und deren Vorbereitung nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) obliegenden Aufgaben,
 3. bei den Aufsichtsbehörden gemäß § 32 FSHG,
 4. bei dem Institut der Feuerwehr.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „als Feuerwehrmannanwärter“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bewerberin oder der Bewerber darf bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht älter als 28 Jahre und sechs Monate sein, um eine Überschreitung des Höchstalters für das Beamtenverhältnis auf Probe zu vermeiden (§ 22 Abs. 1 LVO).“
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.“

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandmeisteranwärterin“ oder „Brandmeisteranwärter“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.“
5. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Anwärter“ durch die Wörter „der Brandmeisteranwärterin oder dem Brandmeisteranwärter“ ersetzt.
6. § 6 wird aufgehoben.
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Angestellter“ die Wörter „Angestellte oder“ und vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterin oder“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die Laufbahnprüfung (§ 4) abgelegt hat.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden im ersten Teilsatz die Wörter „als Brandinspektoranwärter“ gestrichen; in Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Bewerberin oder der Bewerber darf bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht älter als 30 Jahre und sechs Monate sein, um eine Überschreitung des Höchstalters für das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 29 Abs. 1 Buchstabe b LVO) zu vermeiden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In diesem Absatz werden hinter dem Wort „hat“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandoberinspektoranwärterin“ oder „Brandoberinspektoranwärter“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „an der Landesfeuerwehrschule“ durch die Wörter „am Institut der Feuerwehr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während des Vorbereitungsdienstes nimmt die Anwärterin oder der Anwärter an dem Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst am Institut der Feuerwehr teil.“
10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Laufbahnprüfung

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ab; sie wird am Institut der Feuerwehr abgelegt. Wird die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis an dem Tag, an dem der Brandoberinspektoranwärterin oder dem Brandoberinspektoranwärter das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.“
- 10a. In § 11 Nr. 2 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „Angestellte oder“ eingefügt.
11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Ausbildung für die

Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben,
2. am Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit Erfolg teilgenommen haben und
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind.

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, kann die Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 um ein Jahr gekürzt werden. Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden aufgrund eines vom Dienstherrn vorzunehmenden schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweises zum Aufstieg zugelassen und in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert achtzehn Monate.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung, die der Laufbahnprüfung (§ 10) entspricht, abzulegen. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

(4) Ein Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieser Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit soll sechs Monate nicht überschreiten.

(5) Beim Aufstieg brauchen die Ämter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nicht durchlaufen zu werden.

(6) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach ihren Leistungen und nach ihrer Persönlichkeit für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zur Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zugelassen werden, wenn sie

1. das 46., aber noch nicht das 53. Lebensjahr vollendet haben und
2. ihnen seit mindestens zwei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 verliehen ist.

Im Anschluß an die sechsmonatige Einweisung findet ein besonderer Aufstiegslehrgang statt, der mit einer Prüfung abschließt.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Prüfung zum Diplom-Ingenieur, Diplom-Chemiker oder Diplom-Physiker abgeschlossen hat,
 2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.
- (2) „Die Bewerberin oder der Bewerber darf bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht älter als 33 Jahre sein, um eine Überschreitung des Höchstalters für das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 39 Abs. 1 LVO) zu vermeiden.“

13. In § 14 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Bewerberin oder der Bewerber wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeich-

nung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.“

14. In § 15 werden in Satz 2 hinter dem Wort „Prüfungsergebnis“ die Wörter „der Brandreferendarin oder dem Brandreferendar“ eingefügt und die Wörter „dem Referendar“ gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt; in Satz 3 werden hinter dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und das Wort „Änderungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 245)“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 245) genannten Höchstaltersgrenzen gelten für
a) Bewerber, die am 1. März 1999 eine Einstellungszusage für einen Vorbereitungsdienst oder für die Ableistung einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst zum Zwecke der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe besitzen,
b) Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. März 1999 im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und in diesem Zeitpunkt die jeweils in §§ 2 Abs. 3, 8 Abs. 2, festgesetzte Höchstaltersgrenze für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst überschritten hätten,
c) Angestellte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst zum Zweck der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe aufgenommen und bis zum Ablauf der hauptberuflichen Tätigkeit einen Antrag auf Übernahme gestellt haben,

fort.

Artikel II

Das Ministerium für Inneres und Justiz wird ermächtigt, die LVOFeu unter Berücksichtigung dieser Änderungsverordnung im Wortlaut bekanntzumachen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, Nummer 4 Buchstabe a) der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Minister für Inneres und Justiz

Fritz Behrens

20320

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)**

Vom 11. September 1998

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NW. 1998 S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl "66" durch die Zahl „66,5“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Zahl „35.500“ durch die Zahl „35.000“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

- GV. NW. 1998 S. 564.

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Ausbildung für Lehrämter
an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz - LABG)**

Vom 18. September 1998

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 428) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG), wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), dem Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 428) und dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 23. Juni 1998 (GV. NW. S. 466) ergibt, bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. September 1998

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

**Gesetz
über die Ausbildung für Lehrämter
an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz - LABG)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 18. September 1998**

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

**Ziel und Gliederung
der Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst.

§ 2

Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen oder an vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung und vom Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an Kunsthochschulen und Musikhochschulen.

(3) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

(4) Die Regelstudiendauer richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Studienseminaren für die einzelnen Lehrämter und an den ihnen zugeordneten Schulen abzuleisten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbständige Unterrichtstätigkeit.

(3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

(4) Im Vorbereitungsdienst kann die Bewerberin oder der Bewerber einen Schwerpunkt in einer Schulform nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung wählen, sofern der Vorbereitungsdienst teilweise oder ausschließlich auf das Lehramt für die Sekundarstufe I oder auf das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgerichtet ist; in einem auf das Lehramt für die Sekundarstufe II und auf das Lehramt für die Sekundarstufe I ausgerichteten Vorbereitungsdienst kann die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Schwerpunkt wählen. Die berufsbildenden Schulen gelten im Sinne dieser Vorschrift als eine Schulform.

§ 3a

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Ausbildungskapazitäten im Vorbereitungsdienst insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) überschreitet.

(2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Studienseminare und der Schulen auszuschöpfen. Dabei ist den Anforderungen an eine geordnete Ausbildung zu entsprechen. Die von den Schulen zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben dürfen durch den Umfang des Ausbildungsunterrichts nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt die Ausbildungskapazität nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Kriterien zu jedem Einstellungstermin fest, und zwar

- die Zahl der insgesamt im Vorbereitungsdienst aller Lehrämter zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,
- die Zahl der Ausbildungsplätze für die einzelnen Lehrämter,
- gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter.

Ausbildungsplätze eines Lehramts oder gegebenenfalls eines Fachs, die nicht in Anspruch genommen worden sind, sollen den Ausbildungsplätzen eines anderen Lehramts oder gegebenenfalls eines anderen Fachs zugeschlagen werden.

(4) Sofern in einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Lehramt oder in einem Fach höher ist als die festgelegte Höchstzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden vergeben:

1. vorab bis zu 10 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein dringender Bedarf besteht (Bedarf),
2. mindestens 60 v. H. nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung (Prüfungsergebnis),
3. bis zu 25 v. H. unter Berücksichtigung der Wartezeit seit der ersten Bewerbung (Wartezeit),
4. bis zu 5 v. H. für außergewöhnliche Härtefälle (Härtefälle).

Soweit die Quoten nach Nummer 1, 3 und 4 nicht ausgeschöpft werden, werden sie der Quote nach Nummer 2 zugeschlagen.

(5) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber werden unter Beachtung des § 8 Abs. 4 LBG das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder die Wartezeit entweder ergänzend oder nebeneinander der Entscheidung zugrunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(6) Geleistete Dienstzeiten gemäß

- Art. 12a GG einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
- Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998),
- Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
- Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit, soweit sie zu einer Verzögerung bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geführt haben. Für die Frage der Verzögerung ist es unerheblich, ob die Bewerberin oder der Bewerber bei einer früheren Bewerbung ein Einstellungsangebot erhalten hätte.

(7) Zeiten, die infolge der Betreuung von minderjährigen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern zu einer Verzögerung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst

geführt haben, gelten bis zur Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für geburtsbedingte Verzögerungen und Verzögerungen aufgrund der Pflege naher Angehöriger. Absatz 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen:

1. zum Verfahren der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten (Ausbildungsplatzhöchstzahlen sowie Fachhöchstzahlen),
2. zum Auswahlverfahren,
3. zu den Folgen des Nichtantritts nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens.

(9) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Agrarreferendarinnen und Agrarreferendare.

§ 4

Lehrämter

Es gibt folgende Lehrämter:

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 5

Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 4 Nr. 1 bis 3 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den Schulformen der entsprechenden Schulstufe (§ 4 Abs. 3 bis 5 SchVG); die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Sonderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II in einem der in § 14 Abs. 2 bezeichneten Fächer berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht in der Sekundarstufe I.

(2) Soweit die Befähigung zu einem Lehramt zur Erteilung von Unterricht in mehreren Schulformen berechtigt, erfolgt die Verwendung in einer dieser Schulformen insbesondere unter Berücksichtigung des Schwerpunktes im Vorbereitungsdienst.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des facherspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele verwendet.

II. Abschnitt

Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt

§ 6

Lehramt für die Primarstufe

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erwerben will, muss aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern oder von drei Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 7

Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, muss aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern oder von

drei Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 8

Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erwerben will, muss aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 9

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muss aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von vierundzwanzig Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 10

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Leisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, dass sie oder er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist. Vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit ist eine unterrichtspraktische Einführung in das neue Lehramt zu gewährleisten. Das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Verwaltungsvorschriften.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt.

(4) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem Fach ablegt, das auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen; hierzu muss sie oder er auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Prüfungsleistungen erbringen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 11

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung und die Zweite Staatsprüfung werden vor einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Schule und Weiterbildung.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung trifft, insbesondere durch ein zentralisiertes Prüfungswesen, die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Abschnitt

Inhalt des Studiums

§ 12

Studium für das Lehramt für die Primarstufe

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch,
3. das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik,
4. das Studium eines Lernbereichs

oder

das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches der Primarstufe. In der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen kann zugelassen werden, dass anstelle des Unterrichtsfaches Mathematik das Unterrichtsfach Musik gewählt werden kann.

§ 13

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
- und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

§ 14

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern

oder

das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen

oder

das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung.

(2) Bei Fächern, die nur in schulstufenübergreifenden Schulformen und dort nicht in allen aufsteigenden Jahrgangsstufen unterrichtet werden, erfolgt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Studiums für die Sekundarstufe II. In Studium und Prüfung sind die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I zu berücksichtigen.

(3) An die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung kann das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation treten.

§ 15

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
 2. das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und
 3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Lernbereichs gemäß § 12 oder
- das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.

IV. Abschnitt Prüfungen

§ 16

Erste Staatsprüfung

(1) In der Ersten Staatsprüfung sind die erziehungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, deren die Bewerberin oder der Bewerber bedarf, um als Lehrerin oder Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgelegten Lernzielen im Rahmen der Lehramtsbefähigung in den Fächern der Schule, auf die das Studium bezogen war, ordnungsgemäß zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. ordnungsgemäß mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung studiert und die erforderlichen Leistungsnachweise erworben hat,
2. ein Praktikum (§ 24) abgeleistet hat, sofern dies durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf das erziehungswissenschaftliche Studium und auf die gemäß §§ 12 bis 15 zu studierenden Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen. Die Prüfung enthält eine schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungsleistungen sowie bei entsprechender Fächerwahl fachspezifische Prüfungselemente aus dem künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Bereich.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Die Prüfungsausschüsse werden von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes gebildet. Sie bestehen aus Lehrenden an Hochschulen, die selbständige Lehrveranstaltungen durchführen, und Personen, die eine Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben. Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen.

(5) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium Wissenschaft und Forschung Ordnungen der Ersten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen es die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. die Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie deren Verbindungen, die für die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe der Fächer der Schule sowie der Verwendungsmöglichkeiten der Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Schulstufen und Schulformen gewählt werden können,
2. den Umfang des Studiums unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse der Erziehungswissenschaft, der Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten,
3. Teilgebiete, deren Studium die Bewerberin oder der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen hat. Darüber hinaus kann es weitere Teilgebiete festlegen, aus denen die oder der Studierende im Hinblick auf die Prüfung eine Auswahl zu treffen hat; dabei soll gewährleistet bleiben, dass die oder der Studierende Teile des Studiums selbstverantwortlich

gestalten kann und Gelegenheit zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen hat,

4. Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erwerbenden Leistungsnachweise und abzulegenden Prüfungen,
5. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie das Verfahren bei der Aufgabenstellung,
6. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
7. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
8. die Notenbildung für Prüfungen,
9. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung,
10. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
11. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
12. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,
13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
14. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die die Bewerberin oder der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) vorzulegen hat,
15. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen (§ 21 Abs. 1) geforderten Prüfungsleistungen,
16. die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 18 und von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Prüfungsverfahren erbracht worden sind.

§ 17

Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Bewerberin oder dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit, Unterrichtsprüben und mündlichen Prüfungen.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen. Die Unterrichtsprüben und die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit entscheidet. Die Prüfungsausschüsse werden von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes gebildet; sie bestehen aus Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben.

(5) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium Ordnungen der Zweiten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen es die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren und die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes,
2. Art und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung,

3. die Möglichkeiten der Wahl eines Schwerpunktes gemäß § 3 Abs. 4 im Hinblick auf die Fächer und Fächerverbindungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung eines Schwerpunktes durch die Ausbildungsbehörde beim Fehlen einer Wahlentscheidung,
4. das Verfahren bei der Berücksichtigung des gemäß § 3 Abs. 4 gewählten Schwerpunktes, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Schulform die Zahl der Ausbildungsplätze in den Schulen dieser Schulform übersteigt, und in diesem Rahmen über
 - a) die Ermittlung der Ausbildungsplätze in den den Studienseminaren für die einzelnen Lehrämter (§ 3 Abs. 1) zugeordneten Schulen der einzelnen Schulformen nach dem Anteil des für die Ausbildung in Anspruch zu nehmenden Unterrichts und der für die Ausbildung in Betracht kommenden Lehrerinnen und Lehrer,
 - b) die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Wartezeiten sowie die Anwendung eines Losverfahrens bei Ranggleichheit,
5. die Anrechnung förderlicher Vordienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst,
6. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden,
8. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
9. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
10. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
11. die personelle Zusammensetzung des Prüfungsamtes,
12. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
13. die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen sowie des Rücktritts von der Prüfung und die Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen,
14. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.

V. Abschnitt Berücksichtigung von Studien, Prüfungen und Lehrbefähigungen

§ 18

Anrechnung von Studien und vorzeitige Zulassung

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 verbracht worden sind und nicht den §§ 12 bis 15 entsprechen, als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 genannten Hochschulen verbracht worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung treffen die Leiterinnen oder Leiter der Staatlichen Prüfungsämter für die Erste Staatsprüfung.

(3) Das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen kann vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung unter der Voraussetzung zulassen, dass zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der für die Ausübung des Lehrberufs erforderlichen Breite und Tiefe erworben worden sind. Die Studienzeitverkürzung kann im Falle von Lehramtsstudiengängen mit einer

Regelstudiendauer von sechs Semestern höchstens ein Semester, im Falle von Lehramtsstudiengängen mit einer Regelstudiendauer von acht Semestern höchstens zwei Semester betragen.

§ 19

Anerkennung von Prüfungen und Lehrbefähigungen

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen; sofern in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden. In der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen kann zugelassen werden, dass der Nachweis des erziehungswissenschaftlichen Studiums auch im Falle der Teilanerkennung einer Prüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden kann.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkennen.

(4) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(5) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf die Bezirksregierung zu übertragen.

§ 20

Anerkennung von Prüfungen als Prüfungsleistungen im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann Prüfungsleistungen aus einer für ein Lehramt geeigneten Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule nach näherer Bestimmung der Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung anerkennen.

VI. Abschnitt Erweiterungsprüfungen und Zusatzqualifikationen

§ 21

Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn sie oder er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten.

§ 22

Zusatzqualifikationen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt besitzt, kann im Rahmen des Lehramts, auf das sich die Erste Staatsprüfung bezieht, zusätzliche Qualifikationen durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 erwerben. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die zu erwerbenden Qualifikationen die Studienteilgebiete sowie Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Art, Zahl und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen durch Rechtsverordnung festzulegen.

(3) Der Inhaberin oder dem Inhaber eines Lehramtes, die oder der eine zusätzliche Qualifikation erworben hat, können besondere Aufgaben zur Ausübung im Rahmen der Lehramtsbefähigung übertragen werden.

VII. Abschnitt

Fortbildung

§ 23

Fortbildung

(1) Maßnahmen der Fortbildung sollen die Lehrerin oder den Lehrer in die Lage versetzen, den sich ändernden Anforderungen des Amtes zu entsprechen.

(2) Die Verpflichtung der Lehrerin oder des Lehrers zur Fortbildung umfasst auch die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb unterrichtsfreier Zeiten.

(3) Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel regional durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und in Abstimmung mit anderen Trägern der Lehrerfortbildung.

(4) Zentrale Einrichtung des Landes für die Lehrerfortbildung, für die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und für die Curriculumentwicklung ist ein Landesinstitut. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere der Fernuniversität, wahr.

VIII. Abschnitt

Sondervorschriften

§ 24

Praktikum für das Studium

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass für das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden, oder für das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.

§ 25

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) bleibt unberührt.

§ 26

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung gilt

1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Studienseminare für die einzelnen Lehrämter das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt,
2. § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 mit den Maßgaben, dass
 1. die Zweite Staatsprüfung sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt, einzelne Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können und die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein muss (Absatz 2),
 2. die Prüfung (Absatz 3) zusätzlich aus Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Fachprüfung besteht,
 3. das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die Rechtsverordnung (Absatz 5) erlässt.

(2) § 11 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 finden keine Anwendung. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienstes oder zum Amt der Richterinnen oder des Richters besitzen oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Bei der mündlichen Fachprüfung können fachkundige Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Studium als Prüferinnen oder Prüfer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 LBG für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an Fachschulen an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Ersten Staatsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes

treten können.

§ 28

Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

Für die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, ist § 37 Abs. 3 Buchstabe b des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) maßgebend.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt. Es werden verwendet:

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ab, die vor dem 17. Juli 1979 gegolten haben; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung auch nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ablegen, die seit dem 17. Juli 1979 in Kraft getreten sind.

(3) Wer bis zum Beginn des Wintersemesters 1997/98 eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn sie oder er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum 31. Dezember 1997 besteht.

(4) Wer die Befähigung zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

(6) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Volksschulen oder an Grund- und Hauptschulen erwerben die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde

- a) aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit als Seminausbildenden oder Seminausbildender an Studienseminaren für das Lehramt für die Sekundarstufe I
oder
- b) aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit in Schulleitungsfunktionen an der Hauptschule sowie eines einstündigen Kolloquiums
oder
- c) aufgrund von Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen, und aufgrund eines förmlichen stufenbezogenen Überprüfungsverfahrens, das je eine Unterrichtsprobe in zwei Fächern sowie ein einstündiges Kolloquium umfasst,

feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen verfügen, in allen Schulformen der Sekundarstufe I zu unterrichten.

§ 30

Ausführungsvorschriften

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 31

Sicherstellung des Lehrangebots gemäß den Abschnitten I bis III

(1) Die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 arbeiten bei der Sicherstellung eines den Abschnitten I bis III

entsprechenden Lehrangebots zusammen. Dabei können sie durch Vereinbarung insbesondere regeln:

1. die Gestaltung des Lehrangebots der Einrichtung in der Weise, dass fehlende Teile des Lehrangebots der einen Einrichtung durch Teile des Lehrangebots der anderen Einrichtung ersetzt werden,
2. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung an der anderen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes,
3. das Angebot von Lehrveranstaltungen durch dazu bereite und geeignete Angehörige der einen Einrichtung im Rahmen des Hauptamtes für Studierende der anderen Einrichtung,
4. die Bereitstellung der zur Wahrnehmung eines Lehrangebots gemäß den Nummern 1 bis 3 erforderlichen Räume und sonstigen Einrichtungen,
5. ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung solcher Studierenden der anderen Einrichtung als Zweithörerinnen oder Zweithörer, die ein Lehrangebot gemäß den Nummern 1 und 3 in Anspruch nehmen.

Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

(2) Soweit Studierende ein Lehrangebot gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen, wird dieses voll angerechnet.

§ 32

Inkrafttreten

(1) § 30 tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft; im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567), ist weiter anzuwenden, soweit die Ausbildung nach § 29 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden kann; ferner sind die §§ 11 und 13 der bisherigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1977 weiter anzuwenden. Im Übrigen tritt es mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

– GV. NW. 1998 S. 564.

301

Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 der Insolvenzordnung

Vom 22. September 1998

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzverfahren einem der Oberlandesgerichte des Landes zuzuweisen, wird auf das Ministerium für Inneres und Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Inneres und Justiz

Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 570.

**Verordnung
zur Neufestsetzung der Gebühren
für den Bezug von Fernstudienmaterial
gemäß § 3a Abs. 1, 2 und 3
Hochschulgebührengesetz**

Vom 9. September 1998

Aufgrund des § 3a Abs. 6 des Hochschulgebührengesetzes (HSchGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1994 (GV. NW. S. 76), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

1. Die Gebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial beträgt für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer 180,- DM je Halbjahr.
2. Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt zum Bezug von zehn Kurseinheiten.
3. Für jede darüber hinausgehende Kurseinheit beträgt die Gebühr 18,- DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 1999. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial gemäß § 3a Abs. 6 Hochschulgebührengesetz vom 25. Januar 1994 (GV. NW. S. 76) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 1998

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NW. 1998 S. 571.

2023

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
für ein Kommunalisierungsmodell**

Vom 29. September 1998

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalisierungsmodellgesetzes (KommG) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NW. S. 384), wird mit Zustimmung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (1. DVOKommG NW) vom 25. Juni 1998 (GV. NW. S. 451) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden der Punkt nach den Wörtern „Gemeinde Schalksmühle“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Stadt Bad Salzuflen.“ angefügt.
2. In § 2 werden der Punkt nach dem Wort „Xanten“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„Stadt Ratingen,
Stadt Neuss,
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus,
Stadt Eschweiler,
Stadt Castrop-Rauxel,
Stadt Datteln,
Stadt Bad Salzuflen,
Stadt Höxter,
Stadt Lemgo,
VHS Zweckverband Diemel-Egge-Weser.“
3. In § 4 werden der Punkt nach den Wörtern „Stadt Ibbenbüren“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„Stadt Lüdenscheid,
Stadt Bergkamen,
Stadt Remscheid.“
4. a) In § 5 Abs. 1 werden der Punkt nach den Wörtern „Gemeinde Wachtberg“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„Stadt Nettetal,
Gemeinde Marienheide,
Stadt Sankt Augustin,
Stadt Troisdorf,
Stadt Freudenberg.“
b) In § 5 wird Abs. 4 gestrichen.
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Befreiung

nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 KommG

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 KommG werden folgende Gebietskörperschaften von der Vorschrift des § 12 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), befreit:

Stadt Remscheid,
Stadt Ratingen,
Kreis Borken,
Stadt Bielefeld,
Stadt Hamm.“

6. Die bisherigen §§ 6, 7 und 8 werden §§ 7, 8 und 9.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 571.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359